

Editorial

Herausgeber:

Antonio Carpitella, Schmallenberg und Harald Minisini, Reichertshausen



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auch in der etwas ruhigeren Zeit möchten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen in der Zwangsvollstreckung mit unserem zweiten Infobrief auf dem Laufenden halten. Wir haben kurz die bisherigen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Zwangsvollstreckung nach dem bisherigen Stand zusammengefasst und dies mit der Situation in Spanien verglichen. Darüber hinaus folgt eine Fortsetzung der in der Krise mehr denn je erforderlichen Digitalisierung auch im Vollstreckungswesen durch die elektronische Antragstellung beim Gerichtsvollzieher. Als Thema des Monats finden Sie die äußerst gläubigerfreundliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bzgl. der Vollstreckung aus dem Auszug einer Insolvenztabelle und der damit einhergehenden Gläubigerprivilegierung. Und schließlich wird die im Infobrief begonnene Serie „Auf dem Prüfstand“ fortgesetzt. Wir wünschen beim Lesen viel Vergnügen und bleiben Sie nicht nur zu Hause, sondern auch gesund!

Antonio Carpitella

Harald Minisini

Inhalt

Editorial

Aktuell

Zwangsvollstreckung in der Corona-Krise.....2

Digitalisierung im Vollstreckungswesen

Vereinfachter (elektronischer) Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher bei Vollstreckungsbescheiden, § 754a ZPO.....3

Rechtsprechung – Thema des Monats

Auszug aus der Insolvenztabelle als Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung für das Vollstreckungsprivileg des § 850f Abs. 2 ZPO6

Serie – Auf dem Prüfstand (Teil 2)

Kombi-Auftrag vs. isolierte Vermögensauskunft.....7

Zwangsvollstreckung in der Corona-Krise

Die allgemeine Krisensituation im Land oder besser auf der Welt macht auch vor den Gerichten und damit auch nicht vor der Zwangsvollstreckung halt. So teilte beispielsweise das Amtsgericht Berlin-Wedding bereits Mitte März 2020 mit, dass es aufgrund der Corona-Problematik nicht mehr in der Lage sein wird, Schriftsätze an die Gegenpartei weiterzuleiten, und ersuchte Vergleichsverhandlungen direkt zwischen den Parteivertretern abzustimmen. Ob gleichwohl eine Vergleichsprotokollierung im Sinne des § 278 Abs. 6 ZPO sodann möglich wäre, ließ das Amtsgericht Berlin-Wedding offen. Nun stellt sich die Frage, ob man aus dem womöglich noch gerichtlich protokollierten Vergleich überhaupt aufgrund der aktuellen Situation die Zwangsvollstreckung betreiben kann. Die Antwort muss vage ausfallen und wird ähnlich wie die sonstigen persönlichen und beruflichen Lebensumstände von Tag zu Tag neu zu beantworten sein, zumal praktisch jedes Bundesland eigene Regelungen aufstellt. Im Moment fällt auf, dass die Bearbeitungszeiten beim Vollstreckungsgericht deutlich länger dauern, wohl auch, weil Personal knapp ist bzw. im Schichtensystem gearbeitet wird. Erfreulich ist jedoch, dass noch gearbeitet wird!

Besonders problematisch und vor allem für die Kanzlei haftungsträchtig sind die verzögerten Bearbeitungszeiten in den Fällen, in denen noch ein vorläufiges Zahlungsverbot in Auslauf gebracht wurde und es wohl eher aussichtslos erscheint, binnen der Monatsfrist des § 845 ZPO, die wirksame Pfändung platzieren zu können. Anders als beispielsweise in Spanien, wo die spanische Regierung den nationalen Alarmzustand für das gesamte spanische Hoheitsgebiet bis vorerst zum 11.4.2020 ausgesprochen hat und damit für sämtliche Verfahrensfristen eine Aussetzung gilt, laufen nach derzeitigem Stand in Deutschland sämtliche gesetzlichen Fristen weiter. Dies bedeutet in der Praxis, dass auf Seiten des Rechtsdienstleisters erhebliches Haftungspotential besteht, da er hier für die Einhaltung der Frist Sorge zu tragen hat, auch wenn auf Gerichtsseite erhebliche Verzögerungen bestehen oder gar der Geschäftsbetrieb zum Erliegen kommt.

Das gleiche gilt letztlich auch im Bereich der Gerichtsvollziehvollstreckung. Im Moment werden kaum Termine zur Abgabe der Vermögensauskunft abgehalten und hat nach Auskunft eines Münchner Gerichtsvollziehers das OLG München angeordnet, dass derzeit keine Zwangsvollstreckungen durchzuführen sind. Es bleibt zu hoffen, dass dieses nur tatsächlich reine Zwangsvollstreckungshandlungen betreffen soll und nicht auf die Zustellungen ausgedehnt wird. Denn würde auch das Zustellungsrecht durch die Gerichtsvollzieher ohne gleichzeitige Anordnung der Aussetzung von gerichtlichen Fristen derart eingeschränkt werden, wäre es praktisch dem Gläubiger unmöglich, Vollziehungsfristen einzuhalten oder eben auch die Bewerkstelligung der fristgerechten Zustellung der Pfändung an den Drittschuldner zu bewirken. Auch die alternative Zustellung per Postzustellungsurkunde wäre für den Gläubiger keine vollends befriedigende Lösung, da gerade die Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung postalisch nicht möglich ist. Auch sollte dem Ansinnen einzelner Gerichtsvollzieher/innen dahingehend, Aufträge unerledigt aufgrund der Corona-Problematik einfach an den Gläubiger zurückzusenden, notfalls mit dem Erinnerungsverfahren entgegengewirkt werden. Es wäre nicht einzusehen, weshalb der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mehrfach in gewissen Zeitabständen erteilen sollte, wenn doch der Gerichtsvollzieher „an der Quelle“ hinsichtlich des Fortschreitens der Zwangsvollstreckung sitzt. Völlig unberücksichtigt bliebe bei einer derartigen Vorgehensweise auch die Schaffung der Voraussetzungen des Neubeginns der Verjährung im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Schon aus Haftungsgründen sollte der Gläubiger auf eine Annahme und Verbleib des Vollstreckungsauftrages

beim Gerichtsvollzieher bestehen. Bereits jetzt kann man aber im Ergebnis festhalten, dass man die Mandanten auf erhebliche Bearbeitungszeiten einstellen muss und wohl auch die Vollstreckungsergebnisse etwas nachlassen werden.

Aber bedenken Sie, jede Krise geht einmal zu Ende und deshalb: Bleiben Sie gesund und trotz aller Widrigkeiten wissbegierig!

Haben Sie auch bereits „Corona-Erfahrungen“ im Bereich der Zwangsvollstreckung gesammelt? Dann schreiben Sie uns gerne.

Digitalisierung im Vollstreckungswesen

Vereinfachter (elektronischer) Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher bei Vollstreckungsbescheiden, § 754a ZPO

§ 754a ZPO ermöglicht es, Vollstreckungsaufträge auf elektronischem Weg zu übermitteln. Das amtliche Formular nach der ZVfV ist auch bei dem vereinfachten Verfahren zu nutzen. **Bei dem elektronischen Auftrag nach § 754a ZPO bedarf es nicht der Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides in Papierform.**

Vorteile:

- Das Vereinfachte Vollstreckungsverfahren nach § 754a ZPO hat gegenüber dem Auftrag auf postalischem Wege den Vorteil der Zeitersparnis. Insbesondere in Bezug auf weitere Gläubiger kann der Auftrag mittels elektronischer Übermittlung zu einem besseren Rang führen (§ 804 Abs. 3 ZPO).
- Die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides verbleibt beim Gläubiger (-Vertreter), so dass ein Verlust der Ausfertigung auf postalischem Wege – und dem damit verbundenen weiteren Arbeitsaufwand und des Zeitverlustes (Rang) – ausgeschlossen ist.
- Für den vereinfachten Vollstreckungsauftrag nach § 754a ZPO ist anders als bei § 829a ZPO und § 12 Abs. 6 S. 2 GKG **keine Befreiung von der Vorschusspflicht** (§ 4 GvKostG) vorgesehen. Daher sind nicht die gleichen Zeitvorteile wie bei § 829a ZPO gegeben.

Die elektronische Übermittlung ist seit dem 1.1.2018 bei allen Gerichtsvollziehervertreterstellen der Amtsgerichte möglich.

Diese gehen beim EGVP-Postfach des Gerichtes ein. Die Aufträge kann der Gerichtsvollzieher einsehen und weiterverarbeiten. Bei Urlaubs- oder Krankheitsvertretung kann das Gericht die Aufträge an den Vertreter zur weiteren Verarbeitung übermitteln oder der Vertreter kann das Postfach des zuständigen Gerichtsvollziehers einsehen.

Voraussetzungen:

Der elektronische (vereinfachte) Auftrag ist möglich, wenn:

I. § 754a Abs. 1 S. 1 ZPO

- *(1.) die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5.000 EUR beträgt; Kosten der Zwangsvollstreckung sind bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind;*

Vorteile des vereinfachten Vollstreckungsverfahrens

elektronische Übermittlung des Vollstreckungsauftrages

§ 754a Abs. 1 S. 1 ZPO

- a) Das heißt, dass der Zwangsvollstreckung ein **Vollstreckungsbescheid** zugrunde liegen muss. Unstreitig findet die Norm keine Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung zwischen den im Vollstreckungsbescheid benannten Parteien und nicht für und / oder gegen den **Rechtsnachfolger** erfolgen soll, also wenn eine Rechtsnachfolgeklausel gem. §§ 727, 796 Abs. 1 ZPO benötigt wird.
- b) Die titulierte Geldforderung darf einschließlich der titulierten Nebenforderung, zum Beispiel in Form von Zinsen, und der *titulierten* Kosten **5.000 EUR** nicht übersteigen. Bisherige Kosten der Zwangsvollstreckung sind bei der Bestimmung der Wertgrenze nicht zu berücksichtigen. Es sei denn, sie sind allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags oder wenn sie bereits tituliert (§ 788 ZPO) sind. Ansonsten können die bisherigen Kosten der Zwangsvollstreckung zusammen mit den titulierten Ansprüchen unbegrenzt beigetrieben werden. Die Kosten sind jedoch mit einer nachprüfaren Aufstellung und entsprechender Belege als elektronisches Dokument nachzuweisen.

Streitig ist, ob der im Vollstreckungsbescheid beschriebene vollstreckbare Betrag oder der zu vollstreckende Betrag maßgeblich ist. Bei letzterer Rechtsauffassung findet die Vorschrift auch Anwendung, wenn nur bezüglich eines Teilbetrages oder Restbetrages unter 5.000 EUR vollstreckt werden soll.

Hier ist die zukünftige Rechtsprechung abzuwarten.

- *(2.) die Vorlage anderer Urkunden als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nicht vorgeschrieben ist;*
 - In der Regel sind bei der Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungsbescheiden ohne Vollstreckungsklausel (siehe Nr. 1a) keine weiteren Urkunden beizufügen.
 - Eine Ausnahme liegt nur vor, wenn die Zwangsvollstreckung gem. §§ 769 Abs. 1, 707 Abs. 1 und 719 Abs. 1 ZPO nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden darf. In diesem Falle ist das vereinfachte Verfahren nach § 829a ZPO nicht möglich.
- *(3.) der Gläubiger eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument dem Auftrag beifügt und*
 - Dem elektronischen Vollstreckungsauftrag muss eine Abschrift des Originals des Vollstreckungsbescheides sowie der Bescheinigung über seine Zustellung beim Schuldner beigefügt sein. **Praktischerweise geschieht dies durch elektronische Übermittlung des vom Rechtsanwalt eingescannten Vollstreckungsbescheides.**
- *(4.) der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht.*
 - Die Versicherung des Gläubigers (Gläubigervertreeters), dass ihm die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht, muss in einem gesonderten Übersendungsanschreiben – als elektronisches Dokument – enthalten sein. **Um Nachfragen des Gerichtsvollziehers zu vermeiden, soll die Versicherung nicht in dem amtlichen Formular zum Vollstreckungsauftrag eingetragen werden, sondern in gesondertem Anschreiben abgegeben werden.**

Höchstbetrag

II. § 754a Abs. 1 S. 2 ZPO

Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Auftrag zusätzlich zu den in Satz 1 Nr. 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument beizufügen.

Die Vorschrift macht die Vorlage einer nachprüfbaren Aufstellung der bisher entstandenen Kosten der Zwangsvollstreckung und entsprechender Belege in elektronischer Form erforderlich, wenn bisher entstandene Vollstreckungskosten mit vollstreckt werden sollen. Praktischerweise geschieht dies durch elektronische Übermittlung der vom Rechtsanwalt eingescannten Nachweise und der Kostenaufstellung im pdf-Format.

III. § 754a Abs. 2 ZPO:

Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel an dem Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides oder der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen, teilt er dies dem Gläubiger mit und führt die Zwangsvollstreckung erst durch, nachdem der Gläubiger die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides übermittelt oder die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

Tatsächliche Zweifel am Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides kann der Gerichtsvollzieher wohl nur haben, wenn aufgrund der (Un-) Lesbarkeit des elektronischen Dokuments Anhaltspunkte für eine Manipulation der Kopie des Vollstreckungsbescheides (Änderungen der Parteien oder der Forderung) vorliegen. In diesem Falle kann der Gerichtsvollzieher die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides in Papierform anfordern, um die Zweifel zu beseitigen.

Zusammenfassung:

Die Möglichkeit des vereinfachten Zwangsvollstreckungsauftrags bei Vollstreckungsbescheiden wird – wie es die Praxis zeigt – noch eher selten von den Gläubigervertretern – und wenn, dann meistens von Großkanzleien – genutzt. Dabei hat das Verfahren zahlreiche Vorteile für den Gläubiger, auch wenn beim Vollstreckungsauftrag dem Gerichtsvollzieher weiterhin der Kostenvorschuss zu zahlen ist. Daher ist es wichtig, dass die Voraussetzungen für den elektronischen Vollstreckungsauftrag vorliegen und vorab durch den Gläubigervertreter geprüft werden.

Ausblick:

Der Verzicht des Gesetzgebers auf die Vorlage der Ausfertigung des Titels im formellen Zwangsvollstreckungsverfahren ist ein Kompromiss, damit das elektronische Verfahren auch im Bereich der Zwangsvollstreckung angewendet werden kann. Aus BT-Drucks 18/7560, 35 ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Beschränkung des elektronischen Vollstreckungsauftrags auf den Vollstreckungsbescheid lediglich als Testphase sieht und eine Öffnung für weitere Titelarten geprüft wird.

Meines Erachtens kann dies nicht die Lösung für die Zukunft sein, da damit der bewährte Schutzmechanismus der Vorlage der Ausfertigung des Vollstreckungstitels wegfällt. Vielmehr sollten im digitalen Zeitalter neue Institute – wie ein elektronischer Titel oder ein elektronisches Titelregister – durch den Gesetzgeber geschaffen werden.

§ 754a Abs. 1 S. 2 ZPO

§ 754a Abs. 2 ZPO

Auszug aus der Insolvenztabelle als Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung für das Vollstreckungsprivileg des § 850f Abs. 2 ZPO

Durch die Vorlage eines vollstreckbaren Auszugs aus der Insolvenztabelle kann der Gläubiger den Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung für das Vollstreckungsprivileg des § 850f Abs. 2 ZPO führen, wenn sich daraus ergibt, dass eine solche Forderung zur Tabelle festgestellt und vom Schuldner nicht bestritten worden ist (amtlicher Leitsatz).

BGH, Beschl. v. 4.9.2019 – VII ZB 91/17

Tenor

1 Auf die Rechtsbeschwerde der Gläubigerin wird der Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 6.11.2017 aufgehoben.

2 Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin wird der Beschluss des Amtsgerichts Mayen vom 4.9.2017 in der Fassung des Beschlusses vom 24.10.2017 (7b M 756/17) insoweit aufgehoben, als der Antrag der Gläubigerin auf Änderung des unpfändbaren Betrages gemäß § 850f Abs. 2 ZPO abgelehnt worden ist.

3 Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über den Antrag der Gläubigerin auf Änderung des unpfändbaren Betrages gemäß § 850f Abs. 2 ZPO einschließlich der Kosten der Rechtsmittelverfahren an das Amtsgericht Mayen zurückverwiesen.

Ein Gläubiger kann nach § 850f Abs. 2 ZPO beantragen, dass das Arbeitseinkommen des Schuldners über die Grenzen des § 850c ZPO hinausgehend gepfändet wird, wenn der Gläubiger die Zwangsvollstreckung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung betreibt. Im streng formellen Zwangsvollstreckungsverfahren ist daher dem Vollstreckungsgericht ein Vollstreckungstitel vorzulegen, aus dem sich der Anspruchsgrund ergibt. Durch Vorlage eines Vollstreckungsbescheides kann der Nachweis nicht geführt werden, auch wenn dieser die Angabe „vorsätzlich unerlaubte Handlung“ enthält, denn im Mahnverfahren finde keine richterliche Schlüssigkeitsprüfung der Anspruchsbezeichnung statt (vgl. BGH, Beschl. v. 5.4.2005, VII ZB 17/05).

Entscheidung:

Der BGH hat nunmehr entschieden, dass ein solcher Nachweis durch Vorlage eines vollstreckbaren Auszuges aus der Insolvenztabelle erbracht werden kann.

Auch wenn im Verfahren zur Feststellung einer Forderung zur Insolvenztabelle ebenfalls keine Schlüssigkeitsprüfung und Entscheidung über den Anspruchsgrund stattfindet, kann die Vorlage des vollstreckbaren Auszuges aus der Insolvenztabelle den Anforderungen des Vollstreckungsprivileg des § 850f Abs. 2 ZPO genügen.

Die Eintragung in die Insolvenztabelle stellt sich als Titel zugunsten des Insolvenzgläubigers dar, aus dem sich der Rechtsgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ergibt, wenn

- der Gläubiger die Forderung wirksam aus vorsätzlich unerlaubter Handlung zur Insolvenztabelle angemeldet hat,
- die Forderung als solche festgestellt worden ist,
- der Schuldner weder die Forderung noch den Rechtsgrund der vorsätzlich unerlaubten Handlung bestritten hat.

Vollstreckbarer Auszug aus der Insolvenztabelle genügt für die privilegierte Pfändung

Voraussetzungen

Anders als im Mahnverfahren kann der Insolvenzschnldner der angemeldeten Forderung (auch) **nur insoweit widersprechen, als es um ihre Einordnung als Forderung einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung geht und so verhindern, dass ein Titel mit einem privilegierten Anspruchsgrund entsteht.**

Widerspricht der Insolvenzschnldner nicht, hat das zur Folge, dass die vom Gläubiger angemeldete Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung gemäß §§ 302 Nr. 1, 201 Abs. 3 InsO von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen ist. Das Insolvenzgericht hat den Schnldner auf die Möglichkeit des Widerspruchs und die Rechtsfolge des § 302 InsO hinzuweisen, § 175 Abs. 2 InsO. Eines Hinweises auf die Rechtsfolgen des § 850f ZPO bedarf es nicht.

Daher stellt sich die Eintragung in die Insolvenztabelle als Titel zugunsten des Insolvenzgläubigers dar, aus dem sich der Rechtsgrund einer vorsätzlich unerlaubten Handlung ergibt, so dass die Vorlage des vollstreckbaren Auszugs aus der Insolvenztabelle als Nachweis für die privilegierte Vollstreckung gem. § 850f Abs. 2 ZPO geführt werden kann.

Praxishinweis:

Gläubiger von Insolvenzschnldnern sollten immer prüfen, ob ihre Forderung zu den in § 302 Nr. 1 InsO genannten gehört. Hierzu gehören u.a. Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.

Bei der Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle ist unbedingt zu beachten, dass der Sachverhalt, aus dem sich der Anspruchsgrund der privilegierten Forderung ergibt, schlüssig und zweifelsfrei dargelegt werden muss.

Ist die Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung durch das Insolvenzgericht festgestellt und hat der Schnldner nicht widersprochen, kann der Gläubiger unter Vorlage des vollstreckbaren Auszugs aus der Insolvenztabelle die erweiterte Vollstreckung gemäß § 850f Abs. 2 beantragen.

Anmerkung:

Die Entscheidung dürfte auch für die in § 302 Nr. 1 genannten Forderungen aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt den der Schnldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, Anwendung finden. Auch hier genügt als Nachweis für die privilegierte Vollstreckung gemäß § 850d ZPO der vollstreckbare Auszug aus der Insolvenztabelle unter den oben genannten Voraussetzungen.

Serie – Auf dem Prüfstand (Teil 2)

Kombi-Auftrag vs. isolierte Vermögensauskunft

Im zweiten Teil der Serie „Auf dem Prüfstand“ soll heute der nach wie vor in der Praxis sehr beliebte „Kombiauftrag“, also rechtlich gesehen der Antrag auf Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 807 ZPO mit einem vorgeschalteten im Ergebnis dann meist erfolglosen Sachpfändungsauftrag in der Wohnung des Schnldners erörtert werden. Im Formular wäre der „Kombiauftrag“ über Modul G2 auszuführen. Gleich zu Beginn möchte allerdings der Verfasser keinen Hehl daraus machen, dass er diese Art der Einleitung der Zwangsvollstreckung als am wenigsten erfolgsversprechend in einer Vielzahl von Fällen erachtet, möchte allerdings gleichwohl klarstellen, dass diese Art der Antragstellung über Modul G2 im Einzelfall durchaus seine Berechtigung haben kann. Dies herauszuarbeiten, soll Kernpunkt des aktuellen Beitrags sein.

Gründe der Entscheidung

Prüfung der Forderungsart

Schlüssige Darlegung des Sachverhaltes

Anwendung der Entscheidung auch für privilegierte Pfändung nach § 850d ZPO

G	Abnahme der Vermögensauskunft (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)
G1	<input type="checkbox"/> nach den §§ 802c, 802f ZPO (ohne vorherigen Pfändungsversuch)
G2	<input type="checkbox"/> nach den §§ 802c, 807 ZPO (nach vorherigem Pfändungsversuch) Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist. <input type="checkbox"/> bitte ich um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen. <input type="checkbox"/> beantrage ich, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.
G3	<input type="checkbox"/> erneute Vermögensauskunft nach § 802d ZPO (wenn der Schuldner bereits innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauskunft abgegeben hat) Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil _____ _____ _____ Zur Glaubhaftmachung füge ich bei: _____ _____ _____
G4	weitere Angaben im Zusammenhang mit der Vermögensauskunft <input type="checkbox"/>

So muss man, um die Unterschiede zu verstehen, auf die Intension des Gesetzgebers bei der Reform der Sachaufklärung zurückblicken. Der Gesetzgeber hat durch die Reform der Sachaufklärung mehrere zutreffende Dinge erkannt, nämlich einerseits, dass die Sachpfändung in den wenigsten Fällen erfolgreich verläuft. In der Praxis wird wohl diese Feststellung des Gesetzgebers auf Zustimmung stoßen, da letztlich eine beauftragte Sachpfändung nur dann wirklich erfolgreich war, wenn der Gerichtsvollzieher in der Wohnung des Schuldners tatsächlich bewegliches Vermögen / körperliche Sachen pfändete, also beispielsweise Schmuck, Briefmarkensammlung, wertvolle Bilder, Thermomix, etc. und diese gepfändeten Gegenstände einer Verwertung zuführte und am Ende sich der Gläubiger aus dem Verwertungserlös der gepfändeten Gegenstände befriedigen konnte. Nur dann kann man tatsächlich von einem erfolgreichen Sachpfändungsauftrag sprechen. Alle anderen Variationen und denkbaren Szenarien, wie beispielsweise, dass der Schuldner an den Gerichtsvollzieher Raten zahlt oder aber sich der Schuldner urplötzlich beim Gläubiger meldet, sind Nebenerscheinungen und müssen individuell anhand der Akte ermittelt werden:

- Ob beispielsweise Ratenzahlung tatsächlich aufgrund des Besuchs des Gerichtsvollziehers in der Wohnung zur Abwendung der Sachpfändung erfolgen oder
- aber die Sachpfändung im Einzelfall bereits erfolglos war,
- der Gerichtsvollzieher das Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft bereits eingeleitet hat,
- er womöglich auch bereits Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmt hat, oder
- er aber dem Schuldner direkt in der Wohnung – wie nach § 807 ZPO vorgesehen – die Vermögensauskunft abnehmen will.

Bietet in diesem Stadium der Schuldner Ratenzahlung an, war gerade nicht der Sachpfändungsauftrag erfolgreich, sondern erfolgen die Raten aufgrund des eingeleiteten VAK-Verfahrens. Fiktiv gesprochen kann man also davon ausgehen, dass der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft vermeiden will und kann man ferner daraus schließen, dass das gleiche Ergebnis wohl zu realisieren gewesen wäre, wenn der Gläubiger statt des vorherigen Sachpfändungsauftrags, direkt einen Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft (Modul G1) gestellt hätte. Hierzu später mehr.

Gleichwohl gibt es in der Praxis Fälle, bei denen tatsächlich die Antragstellung nach Modul G2, also mit vorheriger Sachpfändung ihre Berechtigung hat. So ist nach Erfahrung des Verfassers immer dann eine Sachpfändung im Vorfeld sinnvoll, wenn

Anwendungsbereich Modul G2

der Gläubiger Kenntnis von tatsächlich wertvollen körperlichen Sachen hat. Diese Kenntnis kann sich einerseits aus dem Streitverhältnis zwischen den Parteien ergeben, aus der beruflichen Qualifikation des Schuldners oder aber schlicht durch die Information des Mandanten über wertvolle pfändbare körperliche Sachen. Besteht seitens des Gläubigers eine solche Kenntnis, bietet es sich an, unbedingt im Vollstreckungsauftrag auch diese pfändbaren Gegenstände so genau wie möglich zu bezeichnen und wäre im Einzelfall ggf. auch darauf hinzuweisen, wo sich diese Gegenstände üblicherweise befinden.

Ein Beispiel:

Sollte der Gläubiger Kenntnis von einem wertvollen Motorrad haben, so empfiehlt sich der Hinweis auf die Durchsuchung der Garage des Schuldners bzw. der Frage nach entsprechenden Kellerräumen oder einem Schuppen im Garten. Ohne diese Kenntnis des Gerichtsvollziehers, übermittelt durch den Gläubiger über derartige Vermögenswerte, erstreckt sich die Vollstreckung erfahrungsgemäß auf die offensichtlichen Räume in der Wohnung und eben nicht auf Abstellräume, Gartenschuppen, Keller, Garagen oder Speisekammern, wo durchaus z.B. auch ein Thermomix vorgefunden werden könnte. Durch die Angabe von etwaigen wertvollen körperlichen Sachen erhöht sich der Erfolg des Sachpfändungsauftrages letztlich um 50 %, denn entweder wird die zu pfändende Sache vorgefunden oder eben nicht.

Ein weiterer Fall, bei dem eine vorherige Sachpfändung sinnvoll sein kann, wäre der privilegierte Gläubiger im Sinne des § 811 Abs. 2 ZPO. Die Privilegierung dieses Gläubigers liegt darin, dass dieser unter einfachem Eigentumsvorbehalt bewegliche körperliche Sachen an den Schuldner verkauft hat und diese sogar ohne Privilegierung für andere Gläubiger einen Pfändungsschutz genießen. Beispielfähig dürfen hier das Fernsehgerät, die Waschmaschine oder aber auch Maschinen zu Erwerbszwecken genannt werden. Diese Gegenstände unterliegen für einen nicht privilegierten Gläubiger Pfändungsbeschränkungen im Sinne des § 811 ZPO und ein regulärer Gläubiger müsste im Einzelfall eine Austauschpfändung durchführen bzw. wären diese Gegenstände zum Teil unpfändbar. Der privilegierte Eigentumsvorbehaltsgläubiger hingegen kann ohne Pfändungsbeschränkungen aufgrund seiner Eigentumsvorbehaltvereinbarung diese Gegenstände unbeschränkt pfänden. Dies bedeutet in der Vollstreckungstaktik, dass es Ziel sein sollte in Absprache mit dem Gläubiger, schnellstmöglich die Eigentumsvorbehaltware für den entsprechenden Gläubiger zurückzuholen, schlicht und ergreifend deshalb, um weitere Wertverluste, Verschlechterung oder Untergang der Ware zu vermeiden. So könnte sich der Eigentumsvorbehaltsgläubiger wenigstens teilweise aus den zurückgeholten Gegenständen befriedigen. Hier wäre ggf. von besonderem Interesse, die zurückgeholten und gepfändeten körperlichen Sachen möglichst wirtschaftlich sinnvoll, ggf. nach § 825 ZPO anderweitig zu verwerten.

Dies wären im Wesentlichen die denkbaren Fälle, in welchen es Sinn machen könnte, weiterhin auf Basis des altbekannten „Kombiauftrages“ die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

Neben der oben erwähnten Feststellung des Gesetzgebers, dass an sich die Sachpfändung überwiegend ergebnislos verlaufen ist, war weiteres Ziel des Gesetzgebers bei der Reform der Sachaufklärung, den Gerichtsvollzieher im Wesentlichen als „Auskunftsbeschaffer“ zu sehen, was keinesfalls abwertend gegenüber Gerichtsvollziehern gemeint ist, sondern anstrebte, dass der Gläubiger schnellstmöglich nach der

Hinweise des Gläubigers an
den Gerichtsvollzieher im
Formular

Der privilegierte Gläubiger in
der Sachpfändung

Ziel der schnellen Forderungs-
pfändung

erhaltenen Auskunft in die Forderungspfändung gehen kann, also namentlich beispielsweise in die Lohn- und Kontenpfändung, welche nach wie vor statistisch als eine der erfolgreichsten Vollstreckungsmaßnahmen gilt. Berücksichtigt man diese Überlegungen des Gesetzgebers im Rahmen der Reform der Sachaufklärung, kommt man zu dem Ergebnis, dass der „Kombiauftrag“ nicht der zeitgemäßen Zwangsvollstreckung entspricht, sondern dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sich der Gläubiger zunächst auf die Abgabe der Vermögensauskunft beschränkt (Modul G1), um nach erhaltener Auskunft unverzüglich in die Forderungspfändung beim Vollstreckungsgericht überzugehen.

Zu diesem Zweck hat gerade der Gesetzgeber die vor der Reform der Sachaufklärung bestehenden besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen, nämlich Durchsuchungsverweigerung oder Pfandabstand bei § 802c ZPO abgeschafft. Der Gläubiger kann unmittelbar und isoliert einen Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft stellen. Mit der Frage nach den Kombinationsmöglichkeiten im Falle des Antrags auf Abgabe der Vermögensauskunft nach Modul G1 befassen wir uns im dritten Teil der Serie. Nunmehr will der Verfasser inhaltlich und rechtlich auf die Vermögensauskunft eingehen:

Die Zuständigkeit für den Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft ergibt sich nach § 802e ZPO am Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Schuldners. Damit ist beim selbstständigen Schuldner nach wie vor der „private“ Wohnsitz und nicht das Geschäftslokal gemeint.

Im Falle der juristischen Person gilt für die Zuständigkeit der im Handelsregister eingetragene Sitz der Gesellschaft und hat ggf. der für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gerichtsvollzieher ggf. den Geschäftsführer unter seiner Privatanschrift zur Vermögensauskunft zu laden.

Etwas problematischer, wenngleich auch äußerst praxisrelevant, sind Fälle, in welchen der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt ist. Erfreulicherweise hat in diesem Zusammenhang der Bundesgerichtshof mit Beschl. v. 30.11.2017 – I ZB 5/17 – entschieden, dass die Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft auch öffentlich im Sinne des § 185 ZPO zugestellt werden kann. Natürlich macht diese Art der Vollstreckung nur dann Sinn, wenn der Gläubiger von seinem altbewährten „Kombiauftrag“, bestehend aus Sachpfändung, Vermögensauskunft und Haftbefehl, Abstand nimmt und sich lediglich für die Variation isolierte Vermögensauskunft nach Modul G1 in Kombination mit Modul M (Drittauskünfte) entscheidet. Denn für alle anderen Varianten aus dem alten „Kombiauftrag“ bedarf es des tatsächlichen Auffindens des Schuldners, während die Drittauskünfte nach Modul M auch in Abwesenheit des Schuldners eingeholt werden können.

Voraussetzung für die öffentliche Zustellung der Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft ist üblicherweise die zu § 185 ZPO ergangene Rechtsprechung, sodass eine negative Einwohnermeldeamtsauskunft und eine negative Anschriftenprüfkarte (Postanfrage) vorgelegt werden müssen. Sollte dies dem Gerichtsvollzieher nicht ausreichen, kann hilfsweise die Durchführung eines Ermittlungsauftrages nach Modul L beantragt werden. Verlaufen auch diese Auskünfte ergebnislos, werden wohl die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung der Ladung zu bejahen sein.

Neben den Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung stellt sich ferner die Frage nach der *Zuständigkeit* des Gerichtsvollziehers. Der Verfasser hatte zu dieser Problematik einen eigenen Fall:

Wegfall besonderer Vollstreckungsvoraussetzungen bei Modul G1

Zuständigkeit im VAK-Verfahren bei natürlichen Personen

Zuständigkeit im VAK-Verfahren bei juristischen Personen

VAK trotz unbekanntem Aufenthalts des Schuldners

Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung im VAK-Verfahren

Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers bei unbekanntem Aufenthalt des Schuldners

Ein Beispiel:

Dort war der Schuldner unbekannt nach Thailand verzogen. Der Gerichtsvollzieherin reichten die negative Einwohnermeldeamtsanfrage sowie die negative Anschriftenprüfung nicht aus. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung nicht vorlägen, aber vor allem sie überhaupt nicht zuständig sei. Der Antrag wurde bei der Gerichtsvollzieherin am letzten deutschen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Schuldners eingereicht. Im Rahmen eines Erinnerungsverfahrens beim Amtsgericht Landsberg a. Lech wurde mit Beschlüssen vom 31.5.2019 und 25.6.2019 – 2 M 786/19 – jedoch die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherin am letzten inländischem Wohnsitz gemäß § 802e in Verbindung mit § 16 ZPO bejaht.

Der Gerichtsvollzieher setzt nach § 802f ZPO dem Schuldner eine Zahlungsfrist und bestimmt unmittelbar danach den Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft üblicherweise in seinem Gerichtsvollzieherbüro. Der Gläubiger hat die Möglichkeit, an diesem Termin teilzunehmen und kann dies bereits im Vollstreckungsauftrag ankreuzen. Die persönliche Teilnahme am Termin zur Vermögensauskunft kann in Einzelfällen durchaus sinnvoll sein, nämlich dann, wenn man beabsichtigt, Zusatzfragen zu stellen.

Dass ein Gläubiger berechtigt ist, Zusatzfragen zu stellen, bzw. ein schriftliches Fragerecht hat, wurde bereits mehrfach entschieden, so beispielsweise:

- LG Bochum JurBüro 2000, 44
- LG Nürnberg/Fürth JurBüro 200, 328
- LG Koblenz Beschl. v. 6.7.2006 – 2 T 408/06
- LG Göttingen Beschl. v. 15.11.1993 – 5 T 204/93
- LG Hamburg Beschl. v. 19.11.1995 – 328 T 54/95
- LG Passau Beschl. v. 16.5.1995 – 2 T 29/95.

Es ist ständige Rechtsprechung, dass die Fragen im Fragekatalog nicht abschließend sind und der Gläubiger sowohl im Termin ein persönliches, darüber hinaus aber auch ein schriftliches Fragerecht hat. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass allgemein gehaltene Fragekataloge üblicherweise von der Rechtsprechung als unzulässige Ausforschung eingestuft werden und daher nicht vom Gerichtsvollzieher zu berücksichtigen sind. Hingegen auf den Einzelfall zugeschnittene Zusatzfragen müssen vom Gerichtsvollzieher auch bei schriftlicher Fragestellung im VAK-Verfahren mitberücksichtigt werden.

Ein Beispiel: Zusatzfrage

Verfügt der Schuldner über eine private Krankenversicherung und falls ja, bei welcher Gesellschaft? Diese Frage erweist sich für einen Gläubiger, der beispielsweise Arzt ist, als zulässige Zusatzfrage, währenddessen dies für einen Gläubiger, der Schreiner ist, nicht gilt. Dies liegt daran, dass es sich bei dem Erstattungsanspruch aus der privaten Krankenversicherung um bedingt pfändbare Bezüge im Sinne des § 850b ZPO handelt. Diese können wiederum nur von privilegierten Gläubigern im Sinne des § 850b Abs. 2 ZPO gepfändet werden. Beim Arzt handelt es sich um einen solchen privilegierten Gläubiger, beim Schreiner in Bezug auf den Erstattungsanspruch aus der Krankenkasse gerade nicht.

Zusatzfragen im Rahmen der VAK

Beispielhafte Abgrenzung Gläubigerinteresse und Schuldnerausforschung

Insoweit rät der Verfasser tatsächlich lediglich fünf bis zehn, aber dafür auf den individuellen Schuldnerfall zugeschnittene Zusatzfragen zu stellen, jedoch im Falle der Nichtberücksichtigung durch den Gerichtsvollzieher auch tatsächlich im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO die Stellung der Zusatzfragen weiter zu verfolgen. Um Mehraufwand zu vermeiden kann im Vollstreckungsauftrag auch der Hinweis aufgenommen werden, dass der Gerichtsvollzieher vor Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft dem Gläubiger mitteilen soll, dass er Bedenken gegen die Zulässigkeit der Zusatzfragen habe, sodass der Gläubiger im Vorfeld noch die Möglichkeit hat, dies im Erinnerungsverfahren klären zu lassen. Dieser Hinweis signalisiert dem Gerichtsvollzieher auch, dass der Gläubiger größten Wert auf die Stellung der Zusatzfragen legt. Individuelle Zusatzfragen bieten sich vor allem für die weitere Vermögensauskunft an:

- entweder nach Ablauf der Schutzfrist oder
- im Rahmen einer erneuten Vermögensauskunft im Sinne des § 802d ZPO.

Aufgrund des bereits abgegebenen Vermögensverzeichnisses kann der Gläubiger den Schuldner und seine persönlichen Verhältnisse besser beurteilen und die sich daraus regelmäßig ergebenden Zusatzfragen beziehen sich sodann denkllogisch auf den individuellen Schuldnerfall. Diese Zusatzfragen können entweder im Modul G4 gestellt werden, oder – sollte der Platz nicht ausreichen – auf einem Beiblatt.

Eine weitere Art der eidesstattlichen Versicherung stellt die erneute Vermögensauskunft nach § 802d ZPO (Modul G3) dar. Diese ist strikt von der sogenannten Nachbesserung/Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung zu trennen, da im Rahmen der Nachbesserung lediglich ein bereits bestehendes Vermögensverzeichnis punktuell ergänzt wird, zum Beispiel Standort des Fahrzeugs, Aufbewahrungsort des Kfz-Briefes, Anschrift des Drittschuldners, etc.

Bei der erneuten Vermögensauskunft nach § 802d ZPO wird demgegenüber *innerhalb* der Schutzfrist ein komplett *neues* Vermögensverzeichnis abgegeben. Dies hat mehrere Vorteile:

- So wird üblicherweise ein Schuldner sich eine neue Bankverbindung oder einen neuen Arbeitgeber nicht vor einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft suchen, sondern danach.
- Der Schuldner kalkuliert mit der zweijährigen Schutzfrist. So wirkt aus Sicht des Schuldners der Antrag auf erneute Abgabe der Vermögensauskunft innerhalb der Schutzfrist als „störend“. Der Verfasser hat in der Praxis oftmals Schuldner erlebt, die sich wegen dieser erneuten Vermögensauskunft gemeldet haben, welche zuvor nie Kontakt zum Gläubiger suchten.
- Darüber hinaus besteht auch ein weiterer Vorteil darin, dass bei einer Gläubigerkonkurrenz die Karten wieder neu gemischt werden. Während eine Vielzahl von Gläubigern nach Abgabe der alten Vermögensauskunft die Akte in „Langzeitüberwachung“ (allerdings meist ohne „Überwachung“) für zwei Jahre nehmen, erhält der Gläubiger, welcher einen Antrag auf erneute Abgabe der Vermögensauskunft stellt, Informationen über Vermögenswerte des Schuldners, welche die anderen Gläubiger aufgrund Langzeitüberwachung nicht erhalten.
Die Rechtsprechung hat zahlreiche Fälle entwickelt, welche einen Antrag auf erneute Abgabe der Vermögensauskunft rechtfertigen.
- So führen falsche Angaben des Schuldners in der Vermögensauskunft regelmäßig zu den Voraussetzungen einer erneuten Vermögensauskunft (BGH NJW-RR 2001, 667).

Zusatzfragen werden nicht ordnungsgemäß beantwortet

Abgrenzung Nachbesserung vs. Erneute Vermögensauskunft

Vorteile der erneuten Vermögensauskunft

Anwendungsfälle nach der Rechtsprechung

- Auch die Aufgabe eines selbstständigen Gewerbes rechtfertigt üblicherweise eine erneute Vermögensauskunft (LG Frankfurt/Oder Rpfleger 1998, 167; LG Augsburg JurBüro 1998, 325).

Wichtig ist, dass der Gläubiger die Veränderung der Vermögensverhältnisse, was beispielsweise auch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wäre, glaubhaft macht, wobei an die Glaubhaftmachung nach der Rechtsprechung nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden sollen (OLG Stuttgart, OLGZ 1979, 116; BGH NJW-RR 2007, 1007). Denkbar wäre hier das Schreiben des Arbeitgebers (Dritt-schuldner), wonach der Schuldner zu einem gewissen Datum ausscheidet. Die Begründung für die Voraussetzungen eines Antrags auf erneute Abgabe der Vermögensauskunft kann in G4 aufgenommen werden und, soweit der Platz nicht ausreicht, auf einem gesonderten Beiblatt.

Bereits an dieser Stelle darf angemerkt werden, dass auch für einen Antrag auf erneute Abgabe der Vermögensauskunft unterschiedliche Kombinationsmöglichkeiten für den Gläubiger bestehen. Der Gläubiger ist also nicht nur auf die Stellung eines Haftbefehlsantrags zur Erzwingung dieser Vermögensauskunft beschränkt, sondern kann auch im Falle der erneuten Vermögensauskunft Drittauskünfte gemäß Modul M beantragen. Über weitere sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten werden wir in der nächsten Folge eingehen.

Glaubhaftmachung durch den Gläubiger

Kombinierungsmöglichkeiten bei der erneuten Vermögensauskunft

Impressum

Herausgeber:

Antonio Carpitella
Eichenweg 19
57392 Schmallenberg
antonio.carpitella@gmx.de

Harald Minisini
Kornackerstr. 18c
85293 Reichertshausen
info@vollstreckung-für-anwälte.de
www.fachseminare-minisini.de

Erscheinungsweise:

6x jährlich, nur als PDF, nicht im Print.

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt.

Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die ZAP Verlag GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der ZAP Verlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.



ZAP Verlag GmbH
Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-62 · Fax: 0228-91911-66
service@zap-verlag.de
Ansprechpartnerin im Verlag: Anne Kraus